



Kletterpark Markkleeberg GmbH

Einverständniserklärung zur Nutzung der Kletteranlage

Bitte lesen Sie vor dem Unterschreiben dieser Erklärung die umseitigen AGB der Kletterpark Markkleeberg GmbH sorgfältig durch. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Personal. Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie unsere AGB unwiderruflich an, dies ist die Voraussetzung zum Betreten und Benutzen der Kletteranlage.

Wir bitten um Ihr Verständnis, es geht um Ihre Sicherheit!

Person 1

Nachname Vorname

Bei minderjährigen Kletterern trägt sich der Sorgeberechtigte bei Person 1 ein. Er muss nicht mitklettern!

Person 2

Nachname Vorname

Anschrift

Kind 1

Nachname Vorname Alter Größe

Kind 2

Nachname Vorname Alter Größe

Kind 3

Nachname Vorname Alter Größe

Kind 4

Nachname Vorname Alter Größe

Markkleeberg, den

Unterschrift Person 1

Unterschrift Person 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kletterpark Markkleeberg GmbH / Stand 05/2017

1. Kenntnisnahme und Bestätigung der AGB durch den Gast/Kunde:

Vor Benutzung des Kletterparks muss jeder Gast/Kunde die AGB zur Kenntnis nehmen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Gast/Kunde, dass er diese gelesen und verstanden hat. Bei Rückfragen gibt das Personal gern entsprechende Auskünfte.

Die vorbehaltlose Anerkennung und Umsetzung der AGB ist Voraussetzung für das Betreten und Benutzen der Anlage.

Für den minderjährigen Gast/Kunde muss die erziehungsberechtigte, volljährige Begleitperson die AGB lesen und diese mit dem minderjährigen Gast/Kunde vollumfänglich besprechen. Beide bestätigen durch ihre Unterschrift die vorbehaltlose Anerkennung und Umsetzung der AGB. Die erziehungsberechtigte Begleitperson haftet für die Einhaltung der AGB durch den minderjährigen Gast/Kunde.

2. Nutzung des Kletterparks durch einen minderjährigen Gast/Kunde:

Minderjährige Personen von **6 - 8 Jahren** müssen von einer sorgeberechtigten oder aufsichtsverpflichteten volljährigen Person unmittelbar begleitet werden, welche für die korrekte Handhabung der Sicherungstechnik verantwortlich ist. Dies kann entweder durch Mitklettern oder durch intensives Begleiten und Beobachten vom Boden aus geschehen. In jedem Fall muss der Sorgeberechtigte oder Aufsichtsverpflichtete an der Einweisung teilnehmen, damit er in der Lage ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ausrüstung und die Elemente auf richtige Weise benutzt werden, dass die sicherheitstechnischen Anweisungen befolgt werden und dass eine Hilfestellung (auch verbal) jederzeit möglich ist.

Minderjährige Personen im Alter von **9 - 14 Jahren** dürfen allein klettern, jedoch muss eine sorgeberechtigte oder aufsichtsverpflichtete volljährige Person anwesend sein bzw. sich in unmittelbarer Nähe aufhalten.

Jugendliche im Alter von **14-18 Jahren** dürfen den Kletterpark allein besuchen, müssen in diesem Fall aber eine schriftliche Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten vorlegen.

Mit der Einverständniserklärung erteilt die unterzeichnende Person dem Personal des Kletterparks die Erlaubnis, die minderjährige(n) Person(en) während ihres Aufenthaltes physische Hilfestellung zu leisten.

Bei Nutzung durch Schulklassen gilt:

Die Sorgeberechtigten müssen schriftlich einer Nutzung der Anlage ohne volljährige Begleitperson zustimmen. Es ist in diesem Fall die Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson erforderlich. Diese muss zusätzlich das Betreuerformular ausfüllen.

3. Körperliche Verfassung, Altersmindestgrenzen, Mindestgrößen:

Die Benutzung der Anlage ist für alle Gäste/Kunden mit einer **Mindestgröße von 110 cm** und einem **Mindestalter von 6 Jahren** gestattet.

Eine Benutzung der Anlage ist nicht möglich, sollte das Körpergewicht 120 kg überschreiten, bzw. wenn bei entsprechendem Taillen- /Hüftumfang, ein sicheres Anlegen der Kletterausrüstung nicht gewährleistet ist.

Personen, die unter einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung leiden, welche bei der Nutzung der Anlage eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Besucher darstellen könnte, dürfen nicht klettern.

Weiterhin sind Personen, die unter Alkoholeinfluss stehen oder Medikamente eingenommen haben, welche die Wahrnehmung beeinflussen, vom Klettern ausgeschlossen.

Schwangere Personen sind auf eigenes Risiko bis zum dritten Monat zugelassen.

4. Sicherheitsanweisungen, Einweisung:

Vor dem Klettern erhält jeder Teilnehmer eine theoretische und praktische Einweisung durch das Personal. An dieser Einweisung ist zwingend teilzunehmen. Falls der Teilnehmer sich nach dieser Einweisung nicht in der Lage fühlt, diese Anweisungen korrekt zu befolgen, darf er die Kletteranlage nicht benutzen. Er erhält sein Geld zurück abzüglich der Einweisungsgebühr von 5 EUR.

Jeder Teilnehmer erhält vor Begehen des Kletterparks die Sicherheitsausrüstung. Das An- und Ablegen der Sicherheitsausrüstung erfolgt ausschließlich durch das Personal. Wird diese vor Beendigung der Nutzung der Anlage abgelegt, so muss sie erneut durch das Personal kontrolliert werden, bevor das Klettern wieder aufgenommen werden kann.

5. Rauchverbot:

In der gesamten Kletteranlage, außer dem Bistrobereich, gilt Rauchverbot. Für Besucher, die eine Sicherheitsausrüstung tragen, gilt ein generelles Rauchverbot. Die Besucher, die eine Sicherheitsausrüstung tragen, haben sich von offenem Feuer bzw. Glut fernzuhalten. Ein Zuwiderhandeln führt zum sofortigen Ausschluss des Verursachers und bei entstandenen Schäden zum Schadensersatzforderungen und Anzeige seitens des Betreibers.

6. Ausrüstung

Die nötige Sicherheitsausrüstung, welche zur Begehung des Kletterparks notwendig ist, wird vom Betreiber gestellt. Sie ist Eigentum des Betreibers. Die Ausrüstung ist nicht auf andere Personen übertragbar. Während der Dauer des Besuches im Kletterpark trägt der Besucher für die Ausrüstung die Sorgfaltspflicht. Beschädigungen und Auffälligkeiten müssen direkt und unverzüglich dem Personal gemeldet werden. Für Beschädigungen, die durch Vorsatz herbeigeführt wurden, haftet der Verursacher in voller Höhe.

Die vom Betreiber ausgegebene Sicherheitsausrüstung darf ausschließlich nach den Regeln der Sicherheitsunterweisung verwendet werden. Andere als die vom Betreiber gestellten Sicherheitsausrüstungen dürfen im Kletterpark nicht verwendet werden.

7. Eigenverantwortung

Der Kletterpark wird regelmäßig gewartet und kontrolliert. Die Benutzung des Kletterparks einschließlich aller Einrichtungen ist jedoch mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Allen Anweisungen des Personals ist unbedingte Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen kann der Besucher umgehend des Kletterparks verwiesen werden. Eine Rückerstattung des bezahlten Eintrittspreises erfolgt in diesem Fall nicht.

8. Haftungsbegrenzung

Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der entgegen der Anweisung des Personals in die Einrichtung eingebrachten Sachen sowie für entstandene Sach- oder Vermögensschäden wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

9. Ausschluss von Teilnehmern, Schließung des Kletterparks:

Der Betreiber behält sich das Recht vor, den Betrieb aus sicherungstechnischen Gründen (z. B. Sturm, Gewitter, Feuer, Niederschlag, etc.) temporär oder dauerhaft einzustellen.

Gäste, die gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen, können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Der Eintritt wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

10. Eintrittspreise / Gutscheine / Rabatte:

Der Gast/Kunde zahlt zur Nutzung der Kletteranlage die aushängenden Eintrittspreise.

Dabei kann er von Gutscheinen oder Rabattaktionen Gebrauch machen. Je Besuch einer sozialen Gruppe (Familie / Freunde / Arbeitskollegen o.ä.) am gleichen Kalendertag im Kletterpark ist nur ein Gutschein oder eine Rabattaktion auf die entsprechenden aushängenden Eintrittspreise anwendbar. Das gilt für Einzelpersonen und/oder Gruppen sowohl mit Terminvereinbarung als auch ohne. Erhält der Betreiber davon Kenntnis, dass durch den Gast/Kunde oder die Gruppe eine Täuschung zur Umgehung o.g. Regelung begangen wurde, (z.B. durch namentlich unterschiedliche Terminreservierungen zum gleichen Zeitpunkt) kann der Betreiber die entsprechende Gruppe vom Kletterbetrieb ausschließen. Eine evtl. Rückerstattung der Eintrittspreise und/oder bereits eingelösten Gutscheine erfolgt durch den Betreiber dabei nicht.

11. Bild- und Tonaufnahmen:

Der Betreiber behält sich das Recht vor, auf der gesamten Anlage Foto- und Filmaufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen. Sollte ein Teilnehmer nicht damit einverstanden sein, muss er dies dem Betreiber ausdrücklich mitteilen. Das Anfertigen von Foto- und Filmaufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist auf der gesamten Anlage des Kletterparks Markkleeberg verboten. Der Betreiber behält sich etwaige Schadenersatzansprüche im Falle der Missachtung vor. Die Nutzung von Foto- und Videotechnik für private Zwecke ist erlaubt soweit die Persönlichkeitsrechte Anderer nicht verletzt werden.

12. Datenschutz:

Die vom Betreiber erhobenen Daten unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz. Es werden keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

13. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Geltungsdatum unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.